

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 8

Artikel: Die Frauen an der Friedenskonferenz im Haag
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaffen wurde. In die glatte Mousseline wurden durch eine sinnreiche Vorrichtung einfache Tupfen oder auch etwas kompliziertere Muster hineingewoben.

In dieser Form ist die Erhaltung der Baumwollhausweberei bis zum heutigen Tage möglich gewesen. Die Plattstichweberei vermag sich aber nur zu erhalten: einer Ausdehnung ist sie nicht mehr fähig. Dafür ist ihr die Stickerei zu weit überlegen, welche sie ja schon zu einer Einengung ihres Gebiets gezwungen hat und ihr jetzt auch in der „Wollenweberei“ (Tupfen) Konkurrenz macht. Dagegen hat eine mechanische Konkurrenz bis heute nicht aufkommen können. Die Plattstichwebstühle verteilen sich über sämtliche Gemeinden des ausserrhodischen Hinter- und Mittelalandes, in viel geringerer Zahl finden wir sie im Vorderland, ganz vereinzelt auch in Innerrhoden und über der st. gallischen Grenze. Ihre Gesamtzahl mag sich heute noch auf zirka 3500 belaufen.

Aber auch im appenzellischen Vorderlande, an den nach dem Bodensee abfallenden Hängen, war die Hausweberei nicht bestimmt, durch die mechanische Konkurrenz Englands zu grunde zu gehen. Zwar zählt die Plattstichweberei hier nur wenige hundert Stühle, aber dafür hat sich schon in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts die Seidenbeuteltuchweberei eingebürgert. Sie ist es, die namentlich den Gemeinden Wolfhalden, Heiden und Walzenhausen das Gepräge gibt.

Die Beuteltuchweberei ist der einzige mir bekannte Zweig der Weberei, welcher der Mode ganz und gar nicht unterworfen ist. Ihr Produkt, das aus sehr reiner, ungefärbter und unbeschwerter Seide gewebt wird, wandert zum überwiegenden Teil in die Müllereien, um dort in den Sieben Verwendung zu finden, während der Ausschuss der groben Ware zu Schnurrbartbinden verarbeitet und die feinsten Nummern — welche für den oberflächlichen Beschafter fast gar nicht von Taffet zu unterscheiden sind — bemalt werden. Auch hier ist eine mechanische Konkurrenz bis heute nicht aufgetreten, der Absatz nimmt nur ganz langsam ab durch die zunehmende Vervollkommenung der Müllereien, indem die modernen Siebe etwas weniger Beuteltuch brauchen als die alten. Ausserhalb der Grenzen des appenzellischen Vorderlandes und der innerrhodischen Gemeinde Oberegg — die zusammen schwach 2000 Beuteltuchwebstühle zählen — würde man im ganzen Schweizerlande vergebens nach Beuteltuchwebern suchen. Nur im Ausland, in Deutschland (Walldkirch und Duisburg) und Frankreich (bei Lyon), kommen kleine Konkurrenzgebiete vor, und es ist namentlich die letztere, die französische Konkurrenz, welche, weil sie bis heute viel niedrigere Löhne zahlt, von den Fabrikanten sowohl wie von den Webern am meisten gefürchtet wird.

Sowohl die Plattstichweberei wie die Beuteltuchweberei werden im Kanton Appenzell ausschliesslich im Keller betrieben; es ist dies eine Eigentümlichkeit, welche sie schon von der gewöhnlichen Baumwoll- und sogar von der altbäuerlichen Leinwandweberei übernommen haben: schon vom 15. Jahrhundert an wurden die Keller von den appenzellischen Bauern für ihren hausindustriellen Nebenerwerb ausgebaut.

Soviel zur allgemeinen Orientierung über die beiden Zweige der Weberei, mit deren Arbeiter ich die Leserinnen der „Frauenbestrebungen“ im folgenden näher bekannt machen möchte.

Als der schweizerische Arbeitersekretär im Programme für die Aufnahme einer Lohnstatistik, welches er vor drei Jahren dem Industriedepartemente unterbreitete, gerade die Plattstich- und Beuteltuchweberei als geeignetes Objekt für eine erste Untersuchung unter Heimarbeitern vorschlug, da hatte er seine guten Gründe für diese Wahl.

Die appenzellischen Hausweber sind nämlich denjenigen der ganzen übrigen Welt voran, indem sie schon seit mehreren Jahren organisiert sind und zwar in einem solchen Masse, dass über 60 % sämtlicher Plattstichweber dem „appenzellischen Weberverbande“ angehören, während der „Verband für Seidenbeuteltuchweberei“ nur noch 30—40 Arbeiter an sich zu ziehen braucht, um sämtliche erwachsene Beuteltuchweber zu umfassen. Die Haupterrungenschaft beider Verbände bildet ein in gemeinsamer Beratung mit den organisierten Fabrikanten festgesetzter Minimallohnitarif „für tadellose Ware“. Die ersten Tarife, derjenige der Beuteltuchweber sowohl, wie der Tarif der Plattstichweberei, bedeuteten nichts anderes, als eine Festlegung der vom Gros der Fabrikanten auch schon vorher bezahlten Löhne. Seitdem haben aber beide Tarife mehr als eine Aufbesserung erfahren. Zuletzt im Jahre 1906 eroberten sowohl die Plattstichweber wie die Beuteltuchweber nach zähen Unterhandlungen einen neuen Lohnitarif, der ihnen eine Lohnaufbesserung von im Durchschnitt 10 % brachte.

Diese Organisation nun hat mir die Arbeit ungeheuer erleichtert. Nicht nur wurde mir die wirksamste Unterstützung von Seiten der beiden Vorstände zuteil, indem mir in jeder der Erhebungsgemeinden ein Führer zur ersten Orientierung mitgegeben wurde und man vollständige Weberverzeichnisse für jede Gemeinde für mich anfertigen liess, während man mich überdies in den Verbandszeitungen den Webern zur freundlichen Aufnahme ans Herz legte; sondern die moralische Unterstützung war eine noch grössere. Ganz zweifellos hätte ich ein viel grösseres Misstrauen, viel mehr Bedenken zu überwinden gehabt, hätte nicht die jahrelange organisierende Tätigkeit der Weberverbände mir die Wege geebnet. Sicher zum grössten Teil dadurch und nicht nur durch die „grösse Dummheit“ der Innerrhoder lässt es sich erklären, dass unter 500 Plattstichwebern nur 5, unter ebensovielen Beuteltuchwebern sogar nicht ein einziger mir die Auskunft verweigerte — während eine fast gleichzeitig und mit aller denkbaren Unterstützung von Seiten der Behörden in Angriff genommene Untersuchung nach der Lage der innerrhodischen Handstickerinnen einen vollkommenen Misserfolg aufzuweisen hatte. — Unschätzbar übrigens waren die Führer, die mich in den verschiedenen Gemeinden jedesmal während eines ganzen Tages begleiteten. Sie machten mich mit der Technik der Weberei etwas vertraut, führten mich in die Terminologie, in die Art der Lohnberechnung ein, kurz, in alles, was ich wissen musste, um den Webern gegenüber nicht in Unsicherheit tappend, sondern mit einiger Bestimmtheit auftreten zu können.

Ich habe die Appenzeller nicht als unzugängliche oder verschlossene Leute kennen gelernt. Nicht überall gelang es mir, den rechten Ton zu finden, aber an den meisten Orten tat ein klein wenig herzliches und aufrichtiges Interesse, nicht nur für ihre Weberei, sondern auch für die Dinge ihres häuslichen Lebens und nicht zuletzt für ihre Landwirtschaft. Wunder.

(Fortsetzung folgt.)

Die Frauen an der Friedenskonferenz im Haag.

Wie wir schon kurz gemeldet, hat der Präsident der Friedenskonferenz, Hr. v. Nelidow, eine Adresse entgegengenommen, die ihm von drei Delegierten des Internationalen Frauenrates überreicht wurde. Am nächsten Tage wurden dann alle Delegierten in Audienz empfangen, wie sie auch am Empfang bei der Königin teilnahmen.

Die Adresse, die in einer Sitzung der Konferenz verlesen wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Wir sind hier im Namen des Internationalen Frauenrates, einer Vereinigung von zwanzig nationalen Frauenbünden, die alle aus Vereinen bestehen, welche Frauen aller Konfessionen, aller Klassen vereinigen, die nur zusammengehalten werden durch das gemeinsame Streben, der Menschheit auf die eine oder andere Weise zu dienen.“

Diese durchaus unpolitische und konfessionslose Organisation ist ihrer Konstitution nach wahrhaft repräsentativ und demokratisch und macht keine Propaganda, die nicht einstimmig gutgeheissen wird.

Die erste Frage, die wir 1899 aufnahmen, betrifft den Frieden und internationale Schiedsgerichte, und seither sind wir nicht müde geworden, die Frauen auf die eminente Wichtigkeit derselben aufmerksam zu machen.

Heute kommen wir im Namen der organisierten Frauen aller Länder, Ihnen die Versicherung unserer Unterstützung zu geben in der grossen Sache, um derentwillen Sie hier versammelt sind.

Sie arbeiten für das höchste Gut der Menschheit, aber Frauen werden in der ganzen Welt den grössten Gewinn aus dem Erfolg Ihrer Arbeit ziehen. Denn nicht nur leiden die Frauen am meisten unter den Folgen des Krieges, sondern auf uns drücken auch die Steuern zur Erhaltung der Rüstungen und zum Führen der Kriege am schwersten. Der Kampf, den Haushalt zusammen zu halten, der Körper und Geist so vieler schwer arbeitender Mütter schon in gewöhnlichen Zeiten so sehr anstrengt, wird zur Unmöglichkeit, wenn eine Steuer nach der andern dem Volk auferlegt wird.

Doch müssen wir beschämt zugestehen, dass es oft Frauen gewesen sind, die die schlummernde Kriegslust geweckt und die allen voran ihr Liebstes und Bestes in den Tod geschickt haben wegen einer eingebildeten Beleidigung der nationalen Ehre.

Wir versichern hiemit, dass es das ernste Bestreben unserer Nationalverbände sein soll, ein höheres Ideal dessen, was Patriotismus und vaterländische Pflicht bedeuten, aufzustellen und die Frauen dahin zu bringen, ihre Kinder zu lehren, dass, was für das Individuum Unrecht ist, auch für den Staat nicht Recht sein kann, und aus der Geschichte zu lernen, dass, wenn zwischen den Völkern Streitigkeiten und Argwohn auftauchen, das wichtigste ist, Zeit zu gewinnen, um die Sache ruhig zu besprechen und, wenn möglich, einem Schiedsgericht vorzulegen.

Wir wissen wohl, dass wir der ausgesprochenen Sympathie und des Enthusiasmus der Massen in allen Ländern bedürfen, wenn wir in dieser Frage des Friedens und der Abrüstung vorwärts kommen sollen, und dass die Mächte nicht früher handeln werden. Um aber die öffentliche Meinung dahin zu bringen, müssen Sie die Frauen auf Ihrer Seite haben, Frauen, die eine Ahnung davon haben, welche Veränderung über die Welt käme, wenn die Nationen nicht mehr wetteiferten, das grösste Territorium und die mächtigste Armee und Flotte zu besitzen, sondern die best entwickelten Bürger.

Wir bitten, dass Gottes Segen auf Ihren Beratungen ruhen möge, und dass Sie Mittel und Wege finden werden, die Nationen einander näher zu bringen in einem Gefühl gegenseitigen Wohlwollens. Wir unserseits werden all unsern Einfluss aufbieten, die Einsicht zu verbreiten, dass nur durch das gegenseitige Sichverstehen der Völker auch das Glück des Einzelnen gefördert wird.“

Arbeiterinnenschutz.

Der Regierungsrat hat am 4. Juli einen Gesetzentwurf zur Vorlage an den Kantonsrat fertiggestellt, der den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureauperso-

nals, also eine Ausdehnung des Arbeiterinnen-Schutzgesetzes bezieht. Unter das Gesetz fallen 1. alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Angestellte gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten; 2. die kaufmännischen Bureaux, in welchen weibliche Angestellte gegen Lohn arbeiten; 3. alle Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser, in welchen weibliche Personen gegen Lohn als Ladentöchter oder Verkäuferinnen zur Bedienung der Kunden beschäftigt werden. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe und — unter Verweisung auf das Wirtschaftsgesetz — das Wirtschaftsgewerbe. Vorbehalten werden ferner die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes und des Gesetzes über die Sonntagsruhe. Für die genannten Geschäfte besteht die Anmeldepflicht. Mädchen, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und die Primarschulpflicht noch nicht erfüllt haben, dürfen weder als Arbeiterinnen, noch als Bureauangestellte, noch als Lehr- oder Ladentöchter, noch als Verkäuferinnen angestellt werden. Wöchnerinnen dürfen innerhalb vier Wochen nach ihrer Niederkunft als Arbeiterinnen nicht wieder betätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit fernzubleiben. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist für die unter 1. genannten Arbeiterinnen gänzlich untersagt, für die andern gilt das Sonntagsgesetz.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf für die unter 2. genannten Geschäfte nicht mehr als acht Stunden, für die andern nicht mehr als zehn, an den Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen nicht mehr als neun Stunden betragen; sie muss im Sommer in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, im Winter in die Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden. Um die Mittagszeit sind wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stunden freizugeben. Mitgabe von Hausarbeit über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus ist verboten. Ausnahmsweise darf für die Tage des kaufmännischen Jahresabschlusses und der Inventaraufnahme die Arbeitszeit in den unter 2. genannten Geschäften über acht Stunden hinaus, jedoch nicht mehr als täglich zwei Stunden und nicht über 8 Uhr abends hinaus, vermehrt werden. Auch diese Überzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Ladengeschäften, Verkaufsmagazinen und Warenhäusern ist gestattet, im Monat Dezember die tägliche Arbeitszeit des zur Bedienung der Kunden verwendeten Personals ohne weitere Bewilligung, unter Vorbehalt des höhern Lohnes, jedoch nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends, zu erhöhen.

Für die Hygiene der Arbeitsräume werden sichernde Vorschriften aufgestellt, für das Ladenpersonal ist die Beschaffung von ausreichender Sitzgelegenheit vorgeschrieben. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf den Dienstvertrag, die Arbeitsordnung und die Lohnzahlung.

In der Weisung nimmt der Regierungsrat Bezug auf die Untersuchung, die die Volkswirtschaftsdirektion über die Verhältnisse des weiblichen Ladenpersonals angestellt hat, und deren Ergebnisse in der Presse seinerzeit dargestellt und besprochen worden sind. „Die aus dieser Untersuchung gewonnenen Aufschlüsse“, bemerkt die Weisung des Regierungsrates, „bewiesen die Notwendigkeit gesetzlicher Schutzbestimmungen zugunsten des Ladenpersonals, und als dann das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage sanktioniert wurde, konnte sofort zur Ausarbeitung geschritten werden. Dabei ergab sich, dass die Einverleibung dieser Schutzbestimmungen in das zurzeit bestehende Arbeiterinnenschutzgesetz dem Erlass eines selbständigen Gesetzes zum Schutze des Ladenpersonals vorzuziehen sei... War man einmal dazu gekommen, das weibliche Personal in den Ladengeschäften und Verkaufsmagazinen neben den Arbeiterinnen der dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unter-